

# HAUPTSATZUNG der Stadt Kindelbrück

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreis-ordnung(Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat in der Sitzung am 15.11.2004 die folgende Hauptsatzung für die Stadt Kindelbrück beschlossen.

## § 1

### **Name**

Die Stadt führt den Namen Kindelbrück.

## § 2

### **Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt einen in Blau siebenmal von Silber und Rot geteilten Löwen .
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben blau/gelb längs angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift, oben :das Wort „Thüringen“, und unten die Worte „Stadt Kindelbrück“ in der Mitte zeigt es das unter Abs. 1 beschriebene Wappen.

## § 3

### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Stadtrates zu erläutern. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Verwaltungsgemeinschaft ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Stadtrat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft an.
- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Verwaltungsgemeinschaft im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Verwaltungsgemeinschaft prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

## **§ 4**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 5**

### **Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **6**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) Erklärungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtsverzehrs gem. §§ 24,25,28 und § 45 ff BauGB sowie des § 30 ThürDschG und 52 ThürNat.G und § 17 ThürWaldG bis zu einer Höhe von 30.000,- EURO soweit ein Vorkaufsrecht besteht.
- b) Zinsanpassungen bei laufenden Kreditanträgen,
- c) den Erwerb, den Tausch, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 12.500,- EURO im Einzelfall, hierzu wird verwiesen auf die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Stadt und Landkreise (GVBl.Nr.5 S.83 v. 21.1.1997)
- d) ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 12.500,- EURO im Einzelfall,
- e) die Entscheidung über Vermietung und Verpachtung von unbebauten Flächen im unbeplanten Innenbereich bis 2.000 m<sup>2</sup> und im Außenbereich bis 50.000 m<sup>2</sup>,
- f) Stundung von Forderungen.
- g) Erklärungen zum Einvernehmen gem. § 36 BauGB bei Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich.

## § 7

### **Beigeordnete**

- (1) Der Stadtrat wählt vorerst einen ehrenamtliche Beigeordneten. Der zweite Beigeordnete wird vom Stadtrat nur im Bedarfsfall gewählt.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Sollten der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete nicht nur vorübergehend verhindert sein (Bedarfsfall gem. Abs. 1), vertritt sie der zweite Beigeordnete nach seiner Wahl.
- (3) Der Beigeordnete ist für den ihm, durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

## § 8

### **Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss, welcher die Beschlüsse des Stadtrates vorbereitet (vorbereitender Ausschuss) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheidet (beschließender Ausschuss) und bestimmt dessen Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Für alle Angelegenheiten aus § 26 Abs. 2 Nr.1-14 ThürKO ist der Hauptausschuss vorbereitender Ausschuss.

- (3) Die Zahl der Ausschussmitglieder im Hauptausschuss beträgt 6 Stadträte, es können sachkundige Bürger berufen werden, dies regelt die Geschäftsordnung im einzelnen.
- (4) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Ausschuss für Kultur und Soziales, welcher die Beschlüsse des Stadtrates vorbereitet (vorbereitender Ausschuss). Nähere Regelung trifft die Geschäftsordnung. Der Ausschuss besteht aus 6 Stadträten und beratenden Bürgern, die von den Fraktionen delegiert werden.
- (5) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird. Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

## § 9

### **Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Die Stadt ist Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück. Sie wird durch den Bürgermeister kraft Amtes und 1 Stadtratsmitglied vertreten, für jede volle Tausend ihrer Einwohner ein weiteres Stadtratsmitglied.
- (2) In der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte die nach Abs. 1 genannten Vertreter und je einen Stellvertreter gem. § 48 Abs. 2 ThürKO.

## § 10

### **Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, ehrenamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin  
oder Ehrenbürgermeister

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden.  
Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 11

### Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung:

Ein Sitzungsgeld von 16,- EURO für notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,- EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,- EURO je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38, Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 16,- EURO (§ 34, Abs. 2 ThürKWG).

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| - der Vorsitzende eines Ausschusses       | 11,- EURO/Sitzung |
| - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion | 11,- EURO/Sitzung |

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen gem. § 2 ThürAufEVO

- der ehrenamtliche Bürgermeister 1125,- EURO/ Monat

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 282,- EURO/ Monat

im Fall seiner Wahl durch den Stadtrat - § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung erhält

- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 112,- EURO/ Monat.

(7) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekanntgemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel. Die Verkündungstafel ist an folgender Stelle im Ort aufgestellt:

**Rathaus, Puschkinplatz 1 – gegenüber dem Haupteingang der  
Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück**

Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushangs zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Der Satzungstext wird außerdem nachrichtlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück abgedruckt.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt an der in Abs. 1 genannten Verkündungstafel, sie ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landes-recht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebiets.

## § 13

### Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.12.1999 außer Kraft.

Cornelia Koch  
Bürgermeisterin  
S i e g e l

Beschlossen am 15.11.2004

Datum d. Ausfertigung: 16.11.2004

Eingangsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde:  
Az 08.12.2004

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung durch  
Rechtsaufsicht vom: 03.01.2005  
Az KomA 029.020.051

#### Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.F.v. 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

#### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 21.01.2005, Nr.: 02, Jahrgang 14, Seite 3 bis 5 veröffentlicht. Außerdem erfolgte eine Veröffentlichung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO vom 22.08.1994 GVBl Nr. 30 S. 1045).

Diese Satzung wird am 14.01.2005 an der in § 11 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 15.01.2005 bis 21.01.2005 angeschlagen.

Ausgehängt am 14.01.2005 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 24.01.2005 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück).